

An alle deutschen Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG, inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes im Sinne von § 53b Abs. 1 KWG, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 17 Abs. 1 KAGB, die für Rechnung eines Alternativen Investmentfonds (AIF) Gelddarlehen gewähren, Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 5 des VAG und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften (sowie an die Verbände, den GDV und Meldewesen-Software-Hersteller)

11. Oktober 2023

## Rundschreiben Nummer 62/2023

### **Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen hier: Veröffentlichung angepasster Richtlinien und technischer FAQs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß der Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung (FinstabDEV) erlassene Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen (WIFSta) schließt eine wichtige Datenlücke über Kreditvergabestandards. Die gewonnenen Erkenntnisse werden sukzessive in mikro- und makroprudenzielle Analysen und etwaige **Maßnahmen der BaFin zur Begrenzung makroprudenzieller Risiken im Bereich der Vergabe von Wohnimmobiliendarlehen** Eingang finden. Ausgewählte aggregierte Kennzahlen werden dem ESRB und der EZB für Ländervergleiche und Risikoanalysen zur Verfügung gestellt.

Zur Erläuterung der im Rahmen von WIFSta zu übermittelnden Daten hat die Deutsche Bundesbank Richtlinien und Rundschreiben gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 FinStabDEV veröffentlicht. Aufgrund der Erfahrungen aus den Erstmeldeterminen und den dabei identifizierten Meldeauffälligkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Datendefinitionen fand ein intensiver Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Rechenzentren und Meldepflichtigen zur Konkretisierung der Probleme und Erörterung von Lösungsmöglichkeiten statt. In der Folge wurden

Klarstellungen und weiterführende Informationen in die einschlägigen Richtlinien und technischen FAQs aufgenommen. Die aktualisierten Dokumente sind unter folgendem Link auf der Webseite der Deutschen Bundesbank in der Rubrik Ausweisvorschriften abrufbar:

**<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/finanzstabilitaet/datenerhebung-ueber-wohnmobilienfinanzierungen-wifsta--855238>**

Die Deutsche Bundesbank wird im Rahmen ihres Datenqualitätsmanagements bei Überschreitungen bestimmter Schwellenwerte weiterhin Rückfragen und automatisierte Warnungen an die betroffenen Institute versenden. Bei nicht korrekten Daten ist unverzüglich eine korrigierte Datei einzureichen. Handelt es sich bei den Überschreitungswerten um korrekte Daten, ist eine nachvollziehbare und plausible Begründung einzureichen.

**Die Deutsche Bundesbank weist darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 FinStabDEV die Mitteilungspflichtigen für die Richtigkeit der Daten und eine hinreichende Datenqualität zu sorgen haben. Die Deutsche Bundesbank fordert die Meldepflichtigen daher nachdrücklich auf, die Vorgaben der WIFSta bestimmungsgemäß umzusetzen und auf etwaige Rückfragen der Deutschen Bundesbank fristgerecht zu antworten.**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Dr. Gorenflo König



Beglaubigt:  
*N. Bayer*  
Tarifbeschäftigte